

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 5

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1948

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 15. März 1948

Nr. 5

Inhalt:

Gesetz Nr. 161 über die Sonntage, Festtage und Feiertage vom 29. Oktober 1947 S. 41. – Verordnung Nr. 233 des Justizministeriums zur Abänderung der Verordnung Nr. 229 über die Wiedereröffnung der Schöffengerichte vom 7. Juli 1947 (Reg. Bl. S. 86) vom 8. Januar 1948. S. 44. – Verordnung Nr. 194 der Landesregierung über die Aufhebung von Vorschriften in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung vom 5. Februar 1948. S. 44.

Gesetz Nr. 161

über die Sonntage, Festtage und Feiertage

Vom 29. Oktober 1947

Der Landtag hat am 17. Oktober 1947 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Inhalt

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die Sonntage, Festtage und Feiertage sowie für diejenigen Werktage, die einen besonderen Schutz genießen.

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 2

Festtage

(1) Festtage im Sinn dieses Gesetzes sind
Neujahr,
Palmsontag,
Karfreitag,
Ostern (Ostersonntag und Ostermontag),
1. Mai,
Christi Himmelfahrt,
Pfingsten (Pfingstsonntag und Pfingstmontag),
Fronleichnam,
Evangelischer Landesbußtag,
Totengedenktage (Sonntag vor dem 1. Advent)
1. Adventsonntag,
Weihnachten (erster und zweiter Weihnachtstag),
ferner im Landesbezirk Württemberg das Erscheinungsfest (6. Januar).

(2) Karfreitag ist im Landesbezirk Baden nur geschützt in den Gemeinden, in denen dieser Tag herkömmlicherweise als Festtag gefeiert wird, und in den Gemeinden, deren Einwohner überwiegend dem evangelischen Bekenntnis angehören.

(3) Fronleichnam ist nur geschützt in den Gemeinden, in denen dieser Tag herkömmlicherweise als Festtag gefeiert wird, und in den Gemeinden, deren Einwohner überwiegend dem katholischen Bekenntnis angehören.

(4) Der evangelische Landesbußtag ist nur geschützt in den Gemeinden, in denen dieser Tag herkömmlicherweise als

Festtag gefeiert wird, und in den Gemeinden, deren Einwohner überwiegend dem evangelischen Bekenntnis angehören.

§ 3

Feiertage

(1) Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind
Josefsfest (19. März),
Gründonnerstag,
Peter und Paul (29. Juni),
Mariä Himmelfahrt (15. August),
Allerheiligen (1. November),
Mariä Empfängnis (8. Dezember),
ferner im Landesbezirk Baden das Erscheinungsfest.

(2) Das Josefsfest, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und Mariä Empfängnis sind nur geschützt in den Gemeinden, in denen diese Tage herkömmlicherweise als Feiertage gefeiert werden, und in den Gemeinden, deren Einwohner überwiegend dem katholischen Bekenntnis angehören.

§ 4

Entscheidung in Zweifelsfällen

Entstehen in gemischten Gemeinden Zweifel über den Schutz eines Tages, so entscheidet nach Anhörung der zuständigen kirchlichen Behörden der Kreisrat, in den kreisfreien Städten der Gemeinderat.

§ 5

Karwoche

Advent- und Fastenzeit

(1) Die Werktage in der Karwoche (Palmsontag bis Karsamstag) genießen Schutz gemäß dem Vierten Abschnitt.

(2) Die Adventszeit ist die Zeit vom 1. Adventsonntag bis 24. Dezember, die Fastenzeit die Zeit von Aschermittwoch bis Karsamstag.

§ 6

Feiertage im Rechtsleben

Als Feiertage im Rechtsleben (allgemeine oder bürgerliche Feiertage) gelten in allen Gemeinden des Staatsgebiets:

1. die Festtage einschließlich Erscheinungsfest (Dreikönigstag), Karfreitag und Fronleichnam;
2. die Feiertage Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen.

Zweiter Abschnitt

Lohnzahlungspflicht an Festtagen

§ 7

Für die Arbeitszeit, die an den Festtagen ausfällt, haben die Arbeitgeber den regelmäßigen Arbeitsverdienst zu zahlen; dies gilt nicht, wenn ein Festtag auf einen Sonntag fällt. Für den 1. Mai ist der auf einen Werktag entfallende regelmäßige Arbeitsverdienst auch dann zu bezahlen, wenn dieser Tag ein Sonntag ist. Was als regelmäßiger Arbeitsverdienst anzusehen ist, wird durch die Tarif- und Dienstordnungen bestimmt.

Dritter Abschnitt

Sondervorschriften für die Feiertage im Rechtsleben

§ 8

(1) Die in § 6 genannten Tage gelten als Feiertage im Rechtsleben auch für Frist- und Terminbestimmungen in Verwaltungsakten und Rechtsgeschäften des öffentlichen Rechts.

(2) An den Sonntagen und den Feiertagen im Rechtsleben (§ 6) sind Dienstgeschäfte bei Behörden nur in Fällen zulässig, die keinen Aufschub gestatten, soweit nicht in Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Für Fronleichnam, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen sowie im Landesbezirk Baden für das Erscheinungsfest kann die zuständige Behörde für Gemeinden, in denen die Feier dieser Tage durch Arbeitsruhe nicht üblich ist, Ausnahmen zulassen.

(3) Den Unterricht regelt das zuständige Ministerium.

Vierter Abschnitt

Besondere Schutzbestimmungen

A. Arbeitsbeschränkungen

§ 9

Allgemeines Gewerbe

(1) Die Sonntagsfeier verlangt von jedermann ein dem Wesen der Sonn- und Festtage entsprechendes äußeres Verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme und die Vermeidung von Ärgernissen. Grobe Verstöße in dieser Richtung werden verhindert und geahndet.

(2) An den Sonn- und Festtagen herrscht, soweit nicht für Sonderfälle eine anderweitige Regelung besteht oder zugelassen ist, Arbeitsruhe bzw. Arbeitsbeschränkung nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie der Gewerbeordnung und der Arbeiterschutzgesetze. Auch soweit keine völlige Arbeitsruhe angeordnet ist, sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, es sei denn, daß durch Rechtsvorschriften Ausnahmen vorgesehen sind. Auch bei zulässigen Arbeiten ist ruhestörendes Geräusch nach Möglichkeit zu vermeiden.

(3) Das Verbot des Abs. 2 gilt nicht

1. für den Post-, Eisenbahn- und Straßenbahnbetrieb, den Omnibuslinien-, Gelegenheits- und Mietdroschkenverkehr sowie die Hilfseinrichtungen des Straßenverkehrs, wie Tankstellen, Garagenbetriebe, bewachte Parkplätze u. dgl.;
2. für unaufschiebbare Arbeiten zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum;
3. für leichtere Arbeiten in Haus und Garten, die von den Besitzern selbst oder ihren Angehörigen vorgenommen werden.

(4) Offene Verkaufsstellen jeder Art mit Ausnahme der Apotheken, Wirtschaften und der in Abs. 3 Nr. 1 genannten Hilfseinrichtungen des Straßenverkehrs sind, soweit nicht durch Rechtsvorschrift weitergehende oder völlige Arbeitsruhe angeordnet ist, während des Hauptgottesdienstes am Vormittag geschlossen zu halten.

(5) Das Auf- und Abladen von Waren und anderen Gegenständen auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie deren An- und Abfuhr durch Verkehrsbetriebe ist während des Hauptgottesdienstes am Vormittag und Nachmittag verboten.

(6) Soweit Jahrmärkte am Sonntag zugelassen sind, dürfen sie erst nach dem Hauptgottesdienst am Vormittag beginnen. Neue Jahrmärkte am Sonntag dürfen nicht zugelassen werden. Öffentliche Versteigerungen sind verboten.

§ 10

Land- und Forstwirtschaft

Jagd

(1) Land- und forstwirtschaftliche Arbeiten dürfen an den Sonn- und Festtagen nicht vorgenommen werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind

1. Arbeiten, die sich der öffentlichen Wahrnehmung entziehen, sofern sie von dem Betriebsinhaber, seinen Hausgenossen und Landarbeitern verrichtet werden;
2. die unaufschiebbaren Arbeiten, insbesondere der Ernte und der Weinlese;
3. das Hüten des Viehs auf der Weide;
4. das Austreiben des Viehs zur Weide außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes am Vormittag;
5. sämtliche zur Versorgung der Bevölkerung mit Milch erforderlichen Arbeiten.

(2) Das öffentliche Aufstellen von Vieh zum Verkauf ist verboten; ebenso die Beförderung von Vieh durch den Ort während der Zeit des Hauptgottesdienstes am Vor- und Nachmittag.

(3) Das Abhalten von Treibjagden ist an Sonn- und Festtagen verboten.

B. Schutz des Gottesdienstes

§ 11

(1) An den Sonntagen und Festtagen ist in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden jede geräuschvolle Handlung zu unterlassen, die den Gottes-

dienst zu stören geeignet ist. Polizeilicher Schutz wird gewährleistet.

(2) An den Sonntagen und Festtagen sind während des Hauptgottesdienstes am Vormittag und Nachmittag untersagt:

1. lärmendes Zechen und Spielen und andere geräuschvolle Tätigkeiten in Wirtschaftsräumen;
2. Lärmen in den Ortsstraßen.

(3) An den Sonntagen und Festtagen bedürfen während des Hauptgottesdienstes am Vormittag einer Genehmigung des Landrates, in den kreisfreien Städten des Oberbürgermeisters:

1. Öffentliche Versammlungen, die nicht dem Gottesdienst oder der seelisch-geistigen Erhebung dienen.
2. Öffentliche Aufzüge, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen, sowie Feuerwehrrübungen.
3. Alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen.

Diese Bestimmungen gelten nicht für den 1. Mai.

(4) An den nicht auf einen Sonntag fallenden Feiertagen gelten die Vorschriften in Abs. 1 und Abs. 2 mit Beschränkung auf die Zeit des Hauptgottesdienstes am Vormittag und mit Beschränkung des polizeilichen Schutzes auf die Beseitigung eingetretener Störungen.

(5) Vereinsmäßig angesetzte sportliche Übungen sind während des Hauptgottesdienstes am Vormittag verboten: Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, 1. Weihnachtstag, Fronleichnam, Landesbußtag und Totengedenktag.

C. Öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen

§ 12

(1) An den Sonntagen, an Neujahr, Christi Himmelfahrt, Mariä Himmelfahrt und im Landesbezirk Württemberg am Erscheinungsfest dürfen öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, einschließlich sportlicher Wettspiele ohne Genehmigung erst nach Beendigung des Hauptgottesdienstes am Vormittag stattfinden. Für Feuerwehrrübungen gilt § 11 Abs. 3 Nr. 2.

(2) In der Karwoche, mit Ausnahme des Karfreitags, am Ostersonntag, Pfingstsonntag, 1. Adventsonntag, 1. Weihnachtstag und an Fronleichnam sind öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen nach Beendigung des Hauptgottesdienstes am Vormittag insoweit zulässig, als sie der Bedeutung des Tages angepaßt sind; sie können verboten werden, wenn sie nach den besonderen örtlichen Verhältnissen Anstoß zu erregen geeignet sind. Wenn ein Nachmittagshauptgottesdienst gehalten wird, dürfen öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen erst nach dessen Beendigung stattfinden; diese Einschränkung bezieht sich jedoch nicht auf künstlerische Darbietungen in Musikaufführungen, Theatern und Lichtspielen.

(3) Am Karfreitag, evangelischen Landesbußtag und Totengedenktag sind öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen sowie die in § 11 bezeichneten Betätigungen während des ganzen Tages verboten mit folgenden Ausnahmen:

1. Am Karfreitag und evangelischen Landesbußtag sind Dar-

bietungen von Werken kirchlicher Tonkunst nach Beendigung des Hauptgottesdienstes am Nachmittag gestattet;

2. am Totengedenktag sind öffentliche Aufzüge und Versammlungen sowie öffentliche Darbietungen ernster Art gestattet, soweit sie der Pflege des Gedächtnisses der Toten dienen oder sonst der Bedeutung des Tages angepaßt und nicht durch die Bestimmungen dieses Gesetzes beschränkt sind.

(4) Die Darbietungen der Landestheater regelt das Kultministerium durch Verwaltungsvorschrift.

D. Tanzunterhaltungen

§ 13

Öffentliche Tanzunterhaltungen

Öffentliche Tanzunterhaltungen sind in der Karwoche, am Totengedenktag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, evangelischen Landesbußtag, Vorabend des Weihnachtsfestes, am ersten Weihnachtstag, an Fronleichnam und den Sonntagen der Advents- und Fastenzeit verboten, an den übrigen Sonn-, Fest- und Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai nur gestattet, wenn sie der Landrat nach Anhörung des Bürgermeisters, in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister genehmigt. Für die Zeit des Hauptgottesdienstes am Vormittag und Nachmittag darf die Genehmigung nicht erteilt werden.

§ 14

Tanzunterhaltungen geselliger Vereine und geschlossener Gesellschaften

Tanzunterhaltungen geselliger Vereine und geschlossener Gesellschaften in Wirtschaftsräumen sind in der Karwoche, am Totengedenktag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, evangelischen Landesbußtag, Fronleichnam und am 1. Weihnachtstag verboten.

§ 15

Ausdehnung von Tanzunterhaltungen

Soll eine an einem Werktag beginnende, von einer Erlaubnis des Bürgermeisters abhängige Tanzunterhaltung (§ 17 WürtPolStG., §§ 60, 61 BadPolStGB.) in einen Sonn- oder Festtag ausgedehnt werden, so ist der Landrat auch zur Genehmigung des auf den Werktag fallenden Teils der Tanzunterhaltung zuständig.

E. Gottesdienstzeiten

§ 16

(1) Die Zeit des Hauptgottesdienstes wird vom Bürgermeister im Benehmen mit den Pfarrämtern bekanntgemacht. Sie soll je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung des Gottesdienstes einschließen.

(2) Die Schutzbestimmungen dieses Abschnittes gelten nicht für Gottesdienste, die nach 15 1/2 Uhr stattfinden. § 11 Abs. 1 bleibt jedoch unberührt.

F. Ausnahmegewilligungen

§ 17

Das Innenministerium kann in Ausnahmefällen von den Vorschriften dieses Abschnittes befreien und diese Befugnis auf nachgeordnete Stellen übertragen.

G. Strafschutz

§ 18

Soweit nicht andere Strafbestimmungen Platz greifen, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit Haft bestraft, wer den Vorschriften des Vierten Abschnitts zuwiderhandelt.

Fünfter Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 19

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Aufgehoben werden:

1. die württembergische Verordnung des Staatsministeriums über den polizeilichen Schutz der Sonn-, Fest- und Feiertage (polizeiliche Sonntagsordnung) von 15. Dezember 1928 (Reg.Bl. S. 462) in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 9. Dezember 1931 (Reg.Bl. S. 626);
2. die badische Verordnung, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend, vom 16. Juni 1892 in deren mehrfach ergänzter und abgeänderter Fassung;
3. die Vorschriften unter A für Württemberg und unter B für Baden in der Verordnung Nr. 18 des Staatsministeriums über den polizeilichen Schutz der Sonn- und Feiertage in Württemberg und Baden vom 20. Dezember 1945 (Reg.Bl. 1946 S. 39);
4. die württembergische Verordnung des Staatsministeriums über die Sonn-, Fest- und Feiertage im Rechtsleben und in der staatlichen Verwaltung (bürgerliche Sonntagsordnung) vom 15. Dezember 1928 (Reg.Bl. S. 466);
5. die badische Verordnung des Staatsministeriums über die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und damit zusammenhängender Gesetze (allgemeine Ausführungsverordnung) vom 26. November 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 361) in der Fassung der Verordnung vom 20. Juli 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 133);
6. die Verordnung Nr. 112 des Staatsministeriums über die Lohnzahlungspflicht an gesetzlichen Feiertagen vom 18. Juni 1946 (Reg.Bl. S. 207).

§ 20

Durchführungsbestimmungen

Die Regierung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 21

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 29. Oktober 1947

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. Köhler J. Beyerle
Fritz Ulrich Th. Bäuerle Stooß
R. Kohl Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 233

des Justizministeriums zur Abänderung der
Verordnung Nr. 229 über die Wiedereröffnung der
Schöffengerichte vom 7. Juli 1947 (Reg.Bl. S. 86)

Vom 8. Januar 1948

Auf Grund des § 28 des Strafgerichtsverfassungsgesetzes 1946 wird verordnet:

§ 1

- In § 5 der Verordnung Nr. 229 vom 7. Juli 1947 (Reg.Bl. S. 86) treten an Stelle der Ziff. 3 und 4 folgende Vorschriften:
3. Personen, die die Befähigung durch Entscheidung einer Kammer auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 verloren haben oder die in eine der Gruppen 1–3 dieses Gesetzes eingereiht worden sind;
 4. Personen, die nach Maßgabe der Art. 58 und 59 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 dem vorläufigen Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot unterliegen oder gegen die der öffentliche Kläger die Einreihung in eine der Gruppen 1–3 dieses Gesetzes beantragt hat.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 8. Januar 1948

Beyerle

Verordnung Nr. 194

der Landesregierung über die Aufhebung von Vor-
schriften in der Kranken- und Arbeitslosen-
versicherung

Vom 5. Februar 1948

Auf Grund des § 18 der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzuges vom 24. April 1942 (RGI. I S. 252) und des Gesetzes Nr. 234 über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 12. November 1947 (Reg.Bl. S. 195) wird verordnet:

§ 1

§ 17 der Verordnung zur Durchführung der sozialrechtlichen Vorschriften der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 15. Juni 1942 (RGI. I S. 403) wird aufgehoben.

§ 2

Der Erlaß des früheren Reichsarbeitsministers vom 5. August 1943 Nr. Va 7100, 801 – betr. die Beitragspflicht zum Reichsstock für Arbeitseinsatz der selbständigen Handwerker, die während des Krieges vorübergehend abhängige Arbeit übernommen haben (veröffentlicht in den Amtl. Nachrichten für Reichsversicherung 1943 S. II 373), ist nicht mehr anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1948 in Kraft.
Stuttgart, den 5. Februar 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle
Ulrich Th. Bäuerle Dr. Veit
Stooß R. Kohl Otto Steinmayer

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich RM. 3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren.
Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.